

Antrag auf Instrumentenzuschuss für das Jahr 2018
 An den zuständigen Bezirksleiter im Musikbund von Ober- & Niederbayern

Name des Vereins:	
Name/Anschrift des Vorsitzenden:	
Bank:	
IBAN:	
BIC:	

Instrument	Anschaffungspreis	Instrument	Anschaffungspreis

Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn nachfolgende Fragen beantwortet und durch den Vorstand bestätigt sind.

Antragsteller hat teilgenommen:

Bezirksversammlung am:		in:	
Bezirksmusikfest am:		in:	
Wertungsspiel am:		in:	
Musikalischer Wettbewerb am:		in:	

Unser Verein ist gemeinnützig nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes:

SteuerNr.: vom:

Datum: Unterschrift Vorstand: _____

WICHTIG: Unbedingt quitierte Originalbelege und **zusätzlich** eine Rechnungskopie beilegen!
 Anträge ohne quitierte Originalbelege* und ohne Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vorstand) werden nicht bearbeitet!

Stellungnahme des Bezirksleiters

Der Antrag wird von Seiten des Bezirkes genehmigt: Ja Nein

Datum

Unterschrift Bezirksleiter

Bitte beachten: Abgabetermin 01. November!!!

Einkäufe, die im November und Dezember getätigt werden, können im Folgejahr bezuschusst werden. Bitte stellen Sie je Mitgliedsverein nur einen Antrag je Jahr.

Handhabung der Instrumentenbezuschung

Allgemeines:

Der Ablauf der Bezuschung von Instrumenten erfolgt nach den Richtlinien des Bayerischen Musikplanes im Bereich der Laienmusik.

Grundsätzliches:

Voraussetzung für den Erhalt des Staatszuschusses ist, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistung) bestehen, d.h. dass hierbei Mitleistungen zwingend erforderlich sind. Voraussetzung ist weiter die aktive Teilnahme am Verbandsleben des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V.:

- Teilnahme an der Bezirksversammlung (In begründeten und vom Verein belegbaren Fällen - z.B. zeitgleiches Jahreskonzert, das mit gedrucktem Programm belegt wird / Krankheit des Vorsitzenden, das mit ärztlichem Attest belegt wird - erfolgt eine Ausnahme) und
- Fristgerechte Erledigung der Bestandsmeldungen und
- musikalische Aktivität innerhalb des Zuschussjahres oder des Vorjahres
 - * Teilnahme an Wertungsspielen oder
 - * Beteiligung an Bezirksmusikfesten oder
 - * Teilnahme an musikalischen Wettbewerben der Musikbünde
- komplett ausgefüllte „Bindungsvereinbarung“ (siehe Anlage)

Weiters ist für die Zuschussgewährung die Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich (Bestätigung durch Unterschrift eines Vereinsvertreters). Die Mittel werden im Rahmen des vom MON beschlossenen Budgets aus dem Staatszuschuss vergeben.

Generell gilt:

- Es kann jedes Instrument aus der beigefügten Liste ab einem Kaufpreis von mind. 500 Euro bezuschusst werden. Ausgenommen vom Mindest-Kaufpreis sind Spielmannszug- und Orff- Instrumente sowie Instrumente aus Bläserklassen-Sätzen (keine Bezuschung von Einzelinstrumenten, sondern erst ab mind. 10 Instrumenten) Diese müssen zusammengerechnet mind. 500 Euro im Zuschussjahr betragen.

- Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach:
 - * dem im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag
 - * der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge
 - * dem Höchstzuschussbetrag
 - * dem Prozentsatz des Instrumentes
 - * dem daraus im MON beschlossenen Verteilungsschlüssel

- Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht!

Förderfähig sind nur neue Instrumente sowie Vorführ- und Ausstellungsinstrumente. Nicht förderfähig sind gebrauchte Instrumente. Bei Rechnungen von "nicht-offiziellen" Instrumentenhändler bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtigen Kleinunternehmern, muss eine Gewerbeanmeldung mit der angemeldeten Tätigkeit als Instrumentenhandel, -service o.ä. vorgelegt werden, sowie eine Bestätigung, dass es sich nicht um ein Gebrauchtinstrument handelt.

Ablauf:

Der Mitgliedsverein beantragt über den Bezirksleiter mittels Formblatt einen Zuschuss beim Musikbund von Ober- und Niederbayern. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- * **Originalrechnung + Rechnungskopie**
- * Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug, Überweisung mit Bankstempel, online-banking-Belege /
* bei Barzahlung: quittierte Rechnung inkl. Firmenstempel und Unterschrift)
- * komplett ausgefüllte „Bindungsvereinbarung“ (siehe Anlage)

Die intensive Prüfung im Verein und bei den Bezirksleitern soll gewährleisten, dass beim MON vollständige Anträge eingehen. Einreichung der gesamten Unterlagen bis spätestens 01.11. des jeweiligen Jahres über den Bezirksleiter bei der MON-Geschäftsstelle.

Liste der zuschussfähigen Instrumente

Instrument	Max.Betrag	%
Piccolo	1.500,00 €	10
Querflöte	1.500,00 €	5
Es-Klarinette	1.500,00 €	10
B-Klarinette	2.500,00 €	5
Bassklarinetten	5.000,00 €	15
Oboe	5.000,00 €	15
Fagott	7.000,00 €	15
Englishhorn	5.000,00 €	15
Sopransaxofon	2.500,00 €	10
Es-Alt-Saxofon	2.000,00 €	5
B-Tenor-Saxofon	2.000,00 €	5
Trompete	2.000,00 €	5
Flügelhorn	2.000,00 €	5
Waldhorn	3.000,00 €	15
B-Tenorhorn	3.000,00 €	5
Euphonium	3.000,00 €	5
Bariton	2.000,00 €	10
Posaune	2.500,00 €	5
Tuba	5.000,00 €	15
Gr.Trommel	500,00 €	5
Kl.Trommel	500,00 €	5
Schlagzeug	1.500,00 €	10
Pauke	3.000,00 €	15
Lyra	1.500,00 €	10
Becken	500,00 €	5
Fanfare	500,00 €	10
Orff	1.500,00 €	10
Contra-Fagott	7.000,00 €	15
Alt Klarinette	4.100,00 €	10
Baritonsaxophon	5.000,00 €	15
Piccolo Trompete	1.500,00 €	10
Bassposaune	4.000,00 €	15
Percussion (Sammelkauf)	1.000,00 €	10
Stabspiele	3.000,00 €	15
Bläserklassen-Satz	15.000,00 €	7
Spielmannsflöten	60,00 €	10
Musikal. Früherziehung	2.000,00 €	10



Bindungsvereinbarung zur Förderung von Instrumentenkäufen aus Zuschussmitteln des Freistaats Bayern

Zwischen (nachfolgend Verein genannt)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

und

dem aktiven Vereinsmitglied

gemeldet beim MON mit der Mitgliedsnummer (aus der Verwaltungssoftware).

Das Mitglied erwarb am das Neustrument für einen
Kaufpreis von € (Brutto).

1. Das Mitglied bestätigt, dass es sich um ein Neustrument handelt. Die Originalrechnung des Verkäufers ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie ist mit dem Zuschussantrag dem MON zugegangen.
2. Das Mitglied bestätigt, dieses Instrument im Wesentlichen im Rahmen der aktiven Mitwirkung in o.g. Verein zu verwenden.
3. Die Auszahlung des Zuschussbetrags an das Mitglied ist mit folgenden Bedingungen verbunden:
Wenn die aktive Vereinsmitgliedschaft vor Ablauf von 8 Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags endet, ist der Förderbetrag um 12,5 % pro Jahr (vom Kaufdatum ab gerechnet) gekürzt an den Verein zurückzuzahlen.
4. Der Verein verpflichtet sich, die zurückgezahlten Beträge unverzüglich an den MON unter Vorlage der Abrechnung zwischen Verein und aktivem Mitglied weiterzuleiten. Der MON hat diese Beträge insgesamt für Zwecke nach den Förderrichtlinien des Bayerischen Musikplans weiterzuverwenden.
5. Es wird empfohlen, eine Instrumentenversicherung für das erworbene und geförderte Instrument abzuschließen, um das Risiko des Unterganges abzusichern. Daraus gewährte Versicherungsentschädigungen sind in Erhaltungs- oder Wiederbeschaffungsmaßnahmen zur Bestandssicherung des geförderten Instruments zu investieren.
Bei Untergang eines geförderten Instruments durch Verschulden des aktiven Mitglieds, ohne dass ein Versicherungsschutz besteht, sind die Bestimmungen in Ziffer 5 dieser Vereinbarung entsprechend anzuwenden.
6. Diese Vereinbarung ist notwendiger Bestandteil des Förderantrags des Vereins an den MON.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift 1. Vorsitzende/r

.....
Unterschrift Vereinsmitglied
bzw. Erziehungsberechtigte/r